

## **Gutachten**

### **A. Zulässigkeit**

#### **I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs gemäß § 40 Abs. 1 VwGO**

##### **1. Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art**

Um den Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu eröffnen, ist zunächst erforderlich, dass es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt. In diesem Fall liegen die streitentscheidenden Normen in den Vorschriften des PolG NW oder des VwVfG NRW. Die erforderliche Öffentlichkeitsrechtlichkeit der Streitigkeit ergibt sich daraus, dass die Bestimmungen zur Gefahrenabwehr dem Sonderrecht des Staates zuzuordnen sind. Diese Normen befugen und verpflichten ausschließlich hoheitliche Träger und stellen gemäß der Sonderrechtstheorie öffentliches Sonderrecht dar.

##### **2. Ausschluss einer verfassungsrechtlichen Streitigkeit**

Es darf sich nicht um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit handeln. Eine solche Streitigkeit entsteht aufgrund der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit, wenn Verfassungsorgane, die unmittelbar am Verfassungsleben beteiligt sind, im Wesentlichen über spezifisches Verfassungsrecht streiten oder wenn eine Überprüfung von Rechtssätzen des formellen Gesetzgebers im Raum steht. Im vorliegenden Fall liegt weder eine Überprüfung von Rechtssätzen des formellen Gesetzgebers noch die Beteiligung von A an Verfassungsfragen vor. Daher handelt es sich nicht um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit.

##### **3. Fehlen einer anderweitigen Rechtswegzuweisung**

Die Streitigkeit darf nicht ausdrücklich durch Bundesgesetz oder Landesgesetz einem anderen Gericht zugewiesen sein. Es darf keine andere als die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehene Rechtswegzuweisung geben. In diesem Fall ist keine andere Rechtswegzuweisung ersichtlich. Daher ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

##### **4. Zuständigkeit**

Die örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus §§ 45 ff VwGO. Wie aus dem Sachverhalt ersichtlich ist, hat der Rechtsanwalt von A die Klage ordnungsgemäß beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht eingereicht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Zuständigkeit des angerufenen Verwaltungsgerichts gegeben ist.

#### **II. Statthafte Klageart**

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Begehren des Klägers, wie es sich nach einer vernünftigen Würdigung der Sach- und Rechtslage darstellt (vgl. § 88 VwGO). A wendet sich

gegen die Maßnahmen von P am 12. Dezember 2018, darunter die zuerst mündlich erlassene Verfügung am Unfallort sowie die schriftliche Verfügung, die am 18. Dezember zugestellt wurde.

## **Literaturverzeichnis**

Bauer, Rainer/Heckmann, Dirk/Ruge, Kay/Schallbruch, Martin/Schulz, Sönke E. (2014):  
Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar. 2. Auflage, Wiesbaden.

Hufen, Friedhelm (2016): Verwaltungsprozessrecht. 10. Auflage, München.

Jarass, Hans D/Pieroth, Bodo (2014): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,  
Kommentar, 13. Aufl. München.

Knemeyer, Franz-Ludwig (2007): Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl., München.

Köhler, Gerd Michael/Dürig-Friedl, Cornelia (2001). Demonstrations- und  
Versammlungsrecht. 4. Auflage, München.

Maurer, Hartmut (2004): Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl. München.